

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 78

Vergleichsdruck im Zivilprozeß

Eine rechtstatsächliche Untersuchung

Von

Dr. Urs Egli



Duncker & Humblot · Berlin

URS EGLI

Vergleichsdruck im Zivilprozeß

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

**Begründet von Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst E. Hirsch
Herausgegeben von Prof. Dr. Manfred Rehbinder**

Band 78

Vergleichsdruck im Zivilprozeß

Eine rechtstatsächliche Untersuchung

Von

Dr. Urs Egli



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Egli, Urs:

Vergleichsdruck im Zivilprozess : eine rechtstatsächliche
Untersuchung / von Urs Egli. – Berlin : Duncker und Humblot,
1996

(Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung ;
Bd. 78)

Zugl.: Zürich, Univ., Diss., 1995

ISBN 3-428-08636-8

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7514

ISBN 3-428-08636-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort

Ein Dissertationsprojekt in wenigen Worten zu umschreiben, ist ein schwieriges Unterfangen. Dies um so mehr, wenn es um etwas wie Vergleichsdruck geht, das sich nicht so ohne weiteres in die juristisch-dogmatische Begriffswelt einordnen läßt. Dabei ist die Problematik wohlbekannt. Jeder praktisch tätige Jurist könnte ein Erlebnis schildern, wie von den Gerichten mit mehr oder weniger ausgefallenen Methoden versucht wurde, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen. Die Beispiele, die der Verfasser in Gesprächen über seine Arbeit zu hören bekam, reichten von der Abhaltung ungezwungener Vergleichsgespräche in einer Gartenwirtschaft bis zu in die tiefe Nacht hinein fortgesetzten Vergleichsverhandlungen, bei denen die Anwälte die ganze Zeit über zu stehen hatten. Geradezu anekdotischen Gehalt haben die Berichte über den Richter, der seine Opfer mit einer Zigarre einräucherte, und über seinen Kollegen, der sich und die Parteien jeweils im Gerichtssaal einzuschließen pflegte. Es wäre allerdings zu kurz gegriffen, das Thema auf solche "Schelmenstücke" zu beschränken, und es ist der Anspruch der vorliegenden Arbeit, nicht Einzelfälle, sondern die ganz alltäglichen Formen von Vergleichsdruck darzustellen.

Wenn man etwas Besonderes an der vorliegenden Dissertation hervorheben könnte, so ist es der Umstand, daß der Arbeit eine eigene Feldstudie zugrunde liegt. Dies war für den Juristen Neuland, das zu betreten der Verfasser nach anfänglich großem Respekt nie bereut hat. Trotz dieses Ausfluges in die Soziologie richtet sich die Arbeit an den Juristen. Dies zeigt sich insbesondere in den beiden Abschnitten über die Projektbeschreibung und den theoretischen Hintergrund, wo des besseren Verständnisses wegen manches für den Sozialwissenschaftler Selbstverständliche wiederholt wird. Im 3. Abschnitt über die Interessenlage beim Prozeßvergleich kommt der Jurist dann langsam in heimischere Gefilde, und im 4. Abschnitt über die Bedeutung des Prozeßvergleichs im Kanton Zürich wird er sich vollends auskennen, wenn es um Zuständigkeiten, Erledigungsstatistiken und Verfahren geht. Nach dieser ausführlichen Einleitung wird im 5. Abschnitt das eigentliche Dissertationsthema in Angriff genommen. Dabei wird versucht, dem Begriff „Vergleichsdruck“ Inhalt zu geben, indem verschiedene Formen von Vergleichsdruck dargestellt werden. Zudem werden Intensität und Wirkung von Vergleichsdruck untersucht und damit die Grundlagen für eine rechtspolitische Diskussion geschaffen. Im

6. Abschnitt schließlich werden die Ergebnisse der eigenen Untersuchung zusammengefaßt, bevor im Schlußwort einige allgemeine Überlegungen zum Vergleich angestellt werden.

Meinem Doktorvater Prof. Dr. Manfred Rehbinder bin ich zu großem Dank verpflichtet. Er hat mein Interesse für die Rechtssoziologie geweckt und die vorliegende Arbeit angeregt. Danken möchte ich aber auch meinen Studienfreunden RA Dr. Mauro Loosli und RA lic. iur. Joseph Sutter, welche meine Arbeit unterstützt haben.

Urs Egli

Inhaltsverzeichnis

	1. Abschnitt: Projektbeschreibung	17
§ 1	Zielsetzung und Abgrenzungen	17
	I. Rechtssoziologische Ausrichtung der Arbeit	17
	II. Abgrenzungen	18
§ 2	Planung und Ablauf der Feldstudie	19
	I. Methoden empirischer Sozialforschung	19
	II. Untersuchungsdesign	22
	1. Untersuchungsgegenstand	22
	2. Theoretisches und empirisches Vorwissen	22
	3. Hypothesenbildung	23
	4. Qualitative Ausrichtung der Studie	24
	5. Auswahl der Untersuchungsinstrumente	24
	III. Ablauf der Untersuchung	26
	2. Abschnitt: Theoretischer Hintergrund	28
§ 3	Entwicklung der Vergleichsdiskussion in der Rechtssoziologie	28
§ 4	Alternativendiskussion	31

- § 5 **Vergleich als überlegene Form der Konfliktlösung?** 35
 - I. Entrechtlichung und Abbau von Zugangsbarrieren 35
 - II. Konfliktnahe Streitbehandlung 35
 - III. Befriedungswirkung des Vergleichs 37
 - IV. Vergleich als ökonomische Form der Konfliktregelung 38
 - 1. Ressourceneinsparungen für den Justizapparat 38
 - 2. Kosteneinsparungen für die Parteien 39
 - V. Verwirklichung des materiellen Rechts beim Prozeßvergleich 39

- § 6 **Richter zwischen Vergleich und Urteil** 40
 - 3. Abschnitt: Interessenlage beim Prozeßvergleich 43

- § 7 **Interessen der Richter** 43
 - I. Vorbemerkungen 43
 - II. Untersuchungsergebnisse 45
 - III. Schlußfolgerungen 46

- § 8 **Interessen der Anwälte** 46
 - I. Vorbemerkungen 46
 - 1. Anwalt als Unternehmer 47
 - a) Auslastung des Mandats 47
 - b) Kundenpflege 48
 - 2. Anwalt und Gericht 49
 - II. Untersuchungsergebnisse 49
 - 1. Honorarmaximierung 49
 - 2. Kundenpflege 51
 - 3. Anwalt und Gericht 52
 - 4. Persönliche Einstellung des Anwalts gegenüber dem Prozeßvergleich 52
 - III. Schlußfolgerungen 52

§ 9	Interessen der Rechtsuchenden	53
	I. Vorbemerkungen.....	53
	II. Untersuchungsergebnisse.....	55
	III. Schlußfolgerungen.....	56
	4. Abschnitt: Prozeßvergleich im Kanton Zürich	57
§ 10	Bedeutung des Prozeßvergleichs im Kanton Zürich	57
	I. Vorbemerkungen.....	57
	1. Sachliche Zuständigkeit im Kanton Zürich.....	57
	2. Probleme der Datenbeschaffung.....	58
	3. Vergleichsquote.....	59
	II. Auswertung der Rechtspflegestatistik.....	60
	1. Handelsgericht.....	60
	2. Einzelrichter im ordentlichen Verfahren.....	60
	3. Bezirksgerichte.....	61
	4. Arbeitsgericht Zürich.....	62
	III. Zusammenfassung und internationaler Bezug.....	62
§ 11	Prozessualer Ablauf der Vergleichsverhandlung	63
	I. Gesetzliche Grundlagen.....	64
	II. Untersuchungsergebnisse.....	65
	1. Prozessualer Rahmen der Vergleichsverhandlung.....	65
	a) Referentenaudienz am Handelsgericht als Grundmodell.....	65
	b) Vergleichsverhandlungen vor den Abteilungen der Bezirksgerichte.....	66
	c) Andere Formen.....	67
	d) Vergleichsgespräche im Beweisverfahren.....	67
	2. Ablauf der Vergleichsverhandlung.....	68

	5. Abschnitt: Formen und Wirkung von Vergleichsdruck	70
§ 12	Druck durch richterliches Verhalten und institutioneller Druck	70
§ 13	Prozeßkosten	72
	I. Vorbemerkungen	72
	II. Untersuchungsergebnisse	74
	III. Schlußfolgerungen	76
§ 14	Verfahrensdauer und Verfahrensformalismus	76
	I. Verfahrensdauer als Zugangsbarriere	76
	II. Prozeßdauer im Kanton Zürich	77
	III. Verfahrensformalismus als Zugangsbarriere	78
	IV. Untersuchungsergebnisse	78
	V. Schlußfolgerungen	79
§ 15	Rollenkonflikt und Urteilsdrohung	79
	I. Rolle und Rollenkonflikt	80
	II. Rollenkonflikt in der Vergleichsverhandlung	81
	1. Schwierigkeiten des Richters beim Rollenwechsel	81
	2. Doppelrolle des Richters aus der Sicht der Rechtsuchenden	81
	3. Taktisches Verhalten der Prozeßbeteiligten	82
	III. Rollenkonflikt und Befangenheit	83
	IV. Untersuchungsergebnisse	84
	1. Einsatz der richterlichen Autorität in der Vergleichsverhandlung	84
	2. Richterliche Doppelrolle und Urteilsdrohung	85
	3. Taktisches Verhalten der Prozeßbeteiligten	86
	V. Schlußfolgerungen	87
§ 16	Richterliche Fallanalyse als vergleichsfördernde Maßnahme	88
	I. Vorbemerkungen	88

	Inhaltsverzeichnis	11
	II. Untersuchungsergebnisse.....	89
	1. Praktische Bedeutung der sachlichen Argumentation.....	89
	2. Vorbereitung der Vergleichsverhandlung.....	90
	3. „Unseriöse“ Vergleichsvorschläge.....	91
	4. Sachlich unrichtige Vergleichsvorschläge.....	91
	III. Schlußfolgerungen.....	92
§ 17	Manipulationen mit der richterlichen Fallanalyse.....	92
	I. Vorbemerkungen.....	92
	II. Untersuchungsergebnisse.....	93
	1. Verunsicherung der Parteien.....	93
	2. Taktische Fragen im Zusammenhang mit der Präsentation des Vergleichsvorschlags.....	94
	3. Richterlicher Umgang mit der verhandlungsschwachen Partei.....	95
	III. Schlußfolgerungen.....	96
§ 18	Prozeßökonomische Argumentation.....	96
	I. Vorbemerkungen.....	96
	II. Untersuchungsergebnisse.....	97
	1. Argumentation mit den Prozeßkosten.....	97
	2. Argumentation mit der Verfahrensdauer.....	98
	III. Schlußfolgerungen.....	98
§ 19	Übergehen und Bloßstellen des Anwalts.....	98
	I. Vorbemerkungen.....	98
	II. Untersuchungsergebnisse.....	100
	1. Wirkung anwaltlicher Vertretung auf die Vergleichsbereitschaft	100
	2. Einbezug der Rechtsuchenden in die Vergleichsverhandlung	101
	a) Vorladung der Rechtsuchenden.....	101
	b) Einbezug der Rechtsuchenden in das Vergleichsgespräch	101
	3. Übergehen und Bloßstellen des Anwalts	102
	4. Trennung von Anwalt und Klient.....	103

III. Schlußfolgerungen.....	103
§ 20 Richterliche Appelle und verhandlungspsychologische Tricks	104
I. Appelle	104
II. Verhandlungspsychologische Tricks	104
III. Hypothesenbildung.....	105
IV. Untersuchungsergebnisse.....	106
V. Schlußfolgerungen.....	107
§ 21 Kostenüberwälzung auf Dritte	107
I. Vorbemerkungen	107
II. Untersuchungsergebnisse.....	108
1. Reduktion der Gerichtsgebühr	108
2. Kostenüberwälzung auf Rechtsschutzversicherungen und das Gemeinwesen	109
III. Schlußfolgerungen.....	109
§ 22 Getrennte Vergleichsgespräche.....	110
I. Vorbemerkungen	110
II. Untersuchungsergebnisse.....	110
1. Anwendung des Einzelabriebs in der Rechtspraxis.....	110
2. Anwendungsformen des Einzelabriebs.....	111
3. Rechtfertigung des Einzelabriebs aus richterlicher Sicht.....	111
4. Unterschiedliche Information der Parteien	112
5. Rechtspolitische Beurteilung des Einzelabriebs	113
III. Schlußfolgerungen.....	113
§ 23 Das Feilschen um den Widerrufsvorbehalt	113
I. Definition und Funktion des Widerrufsvorbehalts.....	113
II. Hypothesenbildung	114
III. Untersuchungsergebnisse.....	115
1. Bedürfnisse der Rechtsuchenden.....	115

2.	Richterliche Einstellung gegenüber dem Widerrufsvorbehalt.....	116
3.	Feilschen um den Widerrufsvorbehalt.....	117
4.	Anzahl der unter Vorbehalt abgeschlossenen Vergleiche	118
5.	Widerrufsquote.....	119
IV.	Schlußfolgerungen.....	119
§ 24	Druck durch äußere Umstände	119
I.	Vorbemerkungen	119
II.	Untersuchungsergebnisse.....	120
1.	Dauer von Vergleichsverhandlungen.....	120
2.	Pausen und Verhandlungsabbruch.....	121
3.	Andere Formen physischer Unannehmlichkeiten	121
4.	Einfluß äußerer Umstände auf die Vergleichsbereitschaft	121
III.	Schlußfolgerungen.....	122
§ 25	Einschüchterung und Drohung	122
I.	Vorbemerkungen	122
II.	Untersuchungsergebnisse.....	123
1.	Ausspielen der Urteilsdrohung.....	123
2.	Drohung mit Prozeßkosten und Verfahrensdauer	123
3.	Einschüchterung durch das Ausspielen richterlicher Autorität.....	124
4.	Andere Formen.....	124
III.	Schlußfolgerungen.....	124
§ 26	Intensität und Wirkung von Vergleichsdruck	125
I.	Vorbemerkungen	125
II.	Untersuchungsergebnisse.....	126
1.	Wahrnehmung von Vergleichsdruck durch Anwälte und Richter.....	126
2.	Objektive Indikatoren für Vergleichsdruck	126
a)	Anregung und Durchführung einer Vergleichsverhandlung	126
b)	Rücksichtnahme auf die Vergleichsbereitschaft der Parteien.....	127

aa) Verhältnisse am Handelsgericht	127
bb) Verhältnisse an anderen Gerichten	127
c) Aufnahme informeller Kontakte durch den Richter	128
d) Vergleichsbemühungen nach gescheiterter Vergleichsverhandlung	128
e) Weitere Anhaltspunkte.....	129
3. Wirkung von Vergleichsdruck auf die Anwälte.....	129
4. Wirkung von Vergleichsdruck auf die Rechtsuchenden.....	129
III. Schlußfolgerungen.....	130
Zusammenfassung	131
Schlußbetrachtungen	135
Literaturverzeichnis	137
Anhang	146

Abkürzungsverzeichnis

ADR	Alternative Dispute Resolution
AnwGebV	Zürcherische Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987 (LS 215.3)
BGE	Bundesgerichtsentscheid (schweizerischer)
BGH	Bundesgerichtshof (deutscher)
Diss.	Dissertation
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Fn.	Fußnote
GebV	Zürcherische Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 30. Juni 1993 (LS 211.11)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich vom 13. Juni 1976 (LS 211.1)
JR	Juristische Rundschau (Berlin/New York)
KJ	Kritische Justiz (Baden-Baden/Frankfurt am Main)
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LS	Zürcher Loseblattsammlung
LSR	Law and Society Review (Beverly Hills CA.)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (München)
RBOGer	Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich

SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
Vol.	Volume
ZPO	Zivilprozeßordnung des Kantons Zürich vom 13. Juni 1976 (LS 271)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (Zürich)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (München)
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht (Basel)
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeßrecht (Köln/Berlin/Bonn/München)

1. Abschnitt: Projektbeschreibung

§ 1 Zielsetzung und Abgrenzungen

I. Rechtssoziologische Ausrichtung der Arbeit

Wird in der Rechtswissenschaft über den Prozeßvergleich gesprochen, so geht es meist um Fragen der dogmatischen Einordnung, um dessen Anfechtung wegen Irrtums oder darum, welche Rechtsmittel bei einer Prozeßerledigung durch Vergleich ergriffen werden können¹. Indessen bleiben Umfeld und Ablauf der gerichtlichen Vergleichsverhandlung von der rechtswissenschaftlichen Literatur weitgehend unberücksichtigt². Dabei ist es gerade die gerichtliche Vergleichsverhandlung, welche für den praktisch tätigen Juristen eine große Bedeutung hat. Der Richter möchte gerne wissen, wie er es am besten anstellt, daß er den Prozeß zu einem vergleichswisen Abschluß bringen kann. Den Anwalt interessiert, mit welcher Methode er im Pokerspiel der Vergleichsverhandlung für seinen Klienten am meisten herausholt.

Solche Fragen sind von der Rechtsdogmatik nicht zu beantworten. Vielmehr ist hier die Rechtssoziologie oder genauer die Rechtstatsachenforschung³ gefordert. Dies gilt auch für die vorliegende Arbeit, welche mit den Methoden der Rechtstatsachenforschung der Frage nachgehen will, ob es im Rechtsalltag so etwas wie Vergleichsdruck gibt⁴.

¹ Vgl. z.B. Habscheid, Zivilprozeßrecht, N 428 ff.; Vogel, Zivilprozeßrecht, 13. Kapitel, N 100; Vogel, Prozeßvergleich und Willensmängel; grundlegend zu dogmatischen Fragen siehe Bork, Der Vergleich.

² Symptomatisch ist, daß der sonst so ausführliche Kommentar zur zürcherischen Zivilprozeßordnung von Sträuli/Messmer die Vergleichsverhandlung in knappen 11 Zeilen kommentiert, während er sich auf 1 1/2 Seiten zur Irrtumsanfechtung äußert. Sträuli/Messmer zu § 62 sowie N 9 ff. zu § 293 ZPO.

³ Zur Definition der Rechtstatsachenforschung siehe Reh binder, Rechtssoziologie, 6f. sowie Reh binder, Die Rechtstatsachenforschung im Schnittpunkt von Rechtssoziologie und soziologischer Jurisprudenz.

⁴ Siehe die genauere Definition des Untersuchungsgegenstandes in § 2 II 1.

II. Abgrenzungen

Rechtstatsachenforschung muß sich auf eine einzelne Rechtsordnung konzentrieren, will sie nicht nur ganz allgemeine Aussagen machen und soll der Aufwand nicht ins Unermeßliche steigen. Für das schweizerische Zivilprozeß- und Gerichtsverfassungsrecht führt dies zur Beschränkung auf einen Kanton, wobei sich die vorliegende Arbeit für den Kanton Zürich entschieden hat. Was die Auswahl der juristisch-dogmatischen Literatur betrifft, wurde versucht, auf schweizerisches Schrifttum abzustellen. Hingegen stammt die rechtssoziologische Literatur fast ausnahmslos aus der Bundesrepublik Deutschland⁵. Daß daraus trotzdem auch für zürcherische Verhältnisse gültige Erkenntnisse gewonnen werden können, liegt an der durchaus vergleichbaren Ausgestaltung des schweizerischen und des deutschen Prozeßrechts. So haben das schweizerische und das deutsche Zivilprozeßrecht einen gemeinsamen Ursprung, und die deutsche Rechtsdogmatik hat auf die Entwicklung des schweizerischen Zivilprozeßrechts auch heute noch großen Einfluß⁶.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich zudem auf den Zivilprozeß im weiteren Sinne. Die ursprüngliche Absicht, Familiensachen wegen der dort geltenden Official- und Untersuchungsmaxime auszuspüren, mußte im Verlaufe der Untersuchung fallen gelassen werden, da die befragten Praktiker bei ihren Aussagen nicht zwischen Familiensachen und Zivilprozessen im engeren Sinne unterschieden. Hingegen wird der außergerichtliche Vergleich, der ohne richterliche Mitwirkung zustande kommt und deshalb im Zusammenhang mit der Problematik des Vergleichsdrucks uninteressant ist, nicht berücksichtigt.

Abzugrenzen ist der Prozeßvergleich schließlich von der Klageanerkennung und dem Klagerückzug⁷. Das Problem richterlicher Einflußnahme stellt sich zwar auch dort und das krassste Beispiel richterlicher Druckausübung, von welchem bei der vom Verfasser durchgeführten Befragung berichtet wurde, hat sich im Zusammenhang mit einem Klagerückzug ereignet⁸. Den-

⁵ Zum Stellenwert der rechtssoziologischen Forschung in der Schweiz vgl. Hauser/Rehbinder, Justizsoziologie in der Schweiz.

⁶ Walder/Meier, 120.

⁷ Das dogmatische Abgrenzungskriterium ist, daß der Vergleich einen Vertrag darstellt, durch welchen die Parteien mittels gegenseitigen Nachgebens den Prozeß beenden, während Klageanerkennung oder Klagerückzug einseitige Erklärungen der Prozeßbeteiligten sind. Vogel, Zivilprozeßrecht, 9. Kapitel, N 52 ff.

⁸ Ein Befragter erzählte von einem Richter, der eine Partei zum Rückzug der Scheidungsklage nötigte, weil seiner Ansicht nach kein Scheidungsgrund vorlag. Nach dem Prozeß meinte der betreffende Richter zu seinen Kollegen, dieser Fall sei ein Grenzfall gewesen. Er hätte den Parteien eigentlich gerade so gut eine Scheidungskonvention aufschwätzen können. Der Richter hatte dabei übersehen, daß die Parteien

noch sind richterliche Empfehlungen zu Klagerückzug oder Klageanerkennung im allgemeinen weniger problematisch. Einen Klagerückzug oder eine Klageanerkennung kann der Richter den Parteien nämlich nur in ganz klaren Fällen vorschlagen. Die Partei kann die richterliche Empfehlung dann akzeptieren oder ablehnen. Zu einem längeren, unkontrollierbaren Aushandlungsprozeß kann es nicht kommen. Der richterliche Manipulationsspielraum ist deshalb viel geringer als bei einem echten Vergleich.

Hinter einer Klageanerkennung oder einem Klagerückzug kann sich jedoch auch ein Vergleich verstecken⁹. Bisweilen wird von den Parteien nämlich aus formalen Gründen diese Erledigungsform gewählt, obwohl materiell ein Kompromiß vorliegt. Für Praktiker zählen deshalb auch solche Erledigungen als Vergleiche. Es ist in diesem Zusammenhang auch von Vergleichen im weiteren Sinne die Rede¹⁰. Es kann nun durchaus sein, daß der eine oder andere Befragte bei einer Antwort auf einen solchen Vergleich im weiteren Sinn Bezug nahm. Insofern wurden Vergleiche im weiteren Sinne in die Untersuchung mit einbezogen. Hingegen konnten sie bei der statistischen Auswertung¹¹ nicht berücksichtigt werden.

Ebenfalls nicht mit einbezogen wird das friedensrichterliche Sühneverfahren, welches dem zürcherischen Zivilprozeß in der Regel vorgeschaltet ist¹². Friedensrichterliche Sühneverhandlungen sind, sofern sie überhaupt stattfinden, meistens sehr kurz, und eine juristische Aufarbeitung des Falles durch den Friedensrichter erfolgt nicht. Der Friedensrichter hat somit kaum Möglichkeiten, Druck auszuüben.

§ 2 Planung und Ablauf der Feldstudie

I. Methoden empirischer Sozialforschung

Ein empirisches, sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt¹³ verläuft nach einem bestimmten Schema, welches demjenigen naturwissenschaftlicher

vorprozeßual eine Scheidungskonvention vereinbart hatten, die bereits bei den Akten lag.

⁹ Gottwald, Einführung, 7.

¹⁰ Vogel, Prozessuales Management, 18 (Fn. 4).

¹¹ Vgl. § 10.

¹² § 93 ff. ZPO.

¹³ Zu den Methoden empirischer Sozialforschung Rehinder, Rechtssoziologie, 67 ff.